



Baar-Flieger-Fürstenberg-Geisingen e.V.  
Vorstand Andreas Rupp  
Im Wasserstein 37  
78073 Bad Dürkheim

Gmund, 25.06.2014 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Fürstenberg Nord" und „Fürstenberg Nordost“, 78177 Hüfingen**

**Erweiterung und Neufassung der Außenstarterlaubnis „Fürstenberg Nord“ des DHV vom 1.7.1997**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Baar-Flieger-Fürstenberg-Geisingen e.V. vom 9.1.2014 als Neufassung folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Flurstücksnummern in der Gemarkung Fürstenberg (Gemeinde Hüfingen): Startfläche „Fürstenberg Nord“ mit der Flurstücksnummer 245. „Startfläche Nordost“ mit der Flurstücksnummer 381. „Landefläche Fürstenberg Nord“ mit den Flurstücksnummern 492 / 493.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Vereins Baar-Flieger-Fürstenberg-Geisingen e.V. und für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

## II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Zufahrt auf allen Wegen und Straßen muss freigehalten werden.
2. Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr darf nicht behindert werden.
3. Die angrenzenden Grundstückseigentümer dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert oder belästigt, deren Pflanzen nicht beschädigt werden.
4. Start- und Landebereiche sind einzuhalten. Sie sind stets sauber zu halten.
5. Die Startfläche „Fürstenberg Nordost“ darf nicht bei Seiten- oder Rückenwind genutzt werden. In der Startschneise sind Windrichtungsanzeiger zu errichten, die die Windsituation für Piloten erkennen lassen.

6. Zu Fahrstraßen ist beim Fliegen ein Sicherheitsabstand von mind. 50 m horizontal und vertikal einzuhalten.
7. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb am Startplatz „Fürstenberg Nord“ und „Fürstenberg Nordost“ ist z.B. mit Startleiter und / oder Funkverbindung sicherzustellen, dass es zu keiner gegenseitigen Gefährdung der Piloten kommt.
8. Für die Anlage der Startstelle Nordost ist standorteigenes Material (Oberboden, Gesteine) zu verwenden.
9. Zur Entwicklung des Grünlandes ist standortgerechtes und autochtones Saatgut zu verwenden und die begrünten Flächen anschließend möglichst in das Weidemanagement der südlich angrenzenden extensiven Schafweide zu integrieren.
10. Der naturnahe Waldrand mit verschiedenen Laubgehölzen auf dem Flurstück 440 ist weitgehend zu erhalten. Alle Maßnahmen sind mit der Forstverwaltung abzustimmen. Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Landratsamtes Schwarzwald Baar Kreis vom 11.01.2013 in Verbindung mit der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 7.4.2014 und die Zustimmung der Waldumwandlung durch das RP Freiburg vom 5.2.2013.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,- erhoben.

## V.

### Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Fürstenberg Nord“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 01.07.1997 durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) erteilt. Die Erlaubnis wurde am 10.11.2008 auf den Verein übertragen. Mit Datum des 9.1.2014 beantragte der Verein beim DHV eine Erweiterung der bestehenden Außenstarterlaubnis Fürstenberg Nord auf eine weitere Fläche (Fürstenberg Nordost). Im Vorfeld hatte der Antragsteller die Anlage dieser Startfläche (Waldschneise) mit der Unteren Naturschutzbehörde Schwarzwald Baar Kreis, der Forstverwaltung (Forstbetriebsstelle Baar), dem Regierungspräsidium Freiburg (Landesbetrieb Forst Baden Württemberg), DHV und der Stadt Hüfingen abgestimmt und angelegt. Mit Schreiben vom 7.4.2014 teilte die Untere Naturschutzbehörde abschließend mit, dass artenschutzrechtliche Belange nicht berührt sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG- bzw. FFH-Gebiets wird nicht gesehen. Der Waldumwandlung wurde bereits mit Datum des 5.2.2013 durch das Regierungspräsidium Freiburg mit Auflagen zugestimmt.

Die neu angelegte Startstelle Nordost wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Michael Grau am 25.3.2014 besichtigt. Die Eignung konnte festgestellt werden. Für sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgesetzt.

Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis „Fürstenberg Nord“ mit den nun 2 Startstellen neu gefasst.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb